

**Besondere Vereinbarung 9985
zur Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung für SIEMENS-Lösungen (TSP-BU)
- Fassung Januar 2008 - zu den ABE-Schutz und - soweit vereinbart -
zur Besonderen Vereinbarung TSP-SOFT (BV 9980)**

TV 536/02

(1) Gegenstand der Versicherung

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung im Schutzgeschäft (ABE-Schutz) ersetzt der Versicherer den in dem Betrieb des Versicherungsnehmers entstehenden Unterbrechungsschaden (Nr. 2.1),

1.1 wenn die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache gemäß § 1 ABE-Schutz infolge eines Sachschadens im Sinne von § 2 ABE-Schutz unterbrochen oder beeinträchtigt wird;

1.2 wenn die Einsatzmöglichkeit von versicherten Datenträgern, Daten und Programmen gemäß Nr. 1 der Besonderen Vereinbarung 9980 TSP-SOFT infolge eines Schadens gemäß Nr. 3 (ausgenommen Nr. 3.2 b)) der Besonderen Vereinbarung 9980 TSP-SOFT unterbrochen oder beeinträchtigt ist (Voraussetzung: Versicherungsschutz ist im Rahmen der BV 9980 TSP-SOFT vereinbart);

1.3 wenn dieser infolge einer Unterbrechung oder einer Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der externen Informations- und Kommunikationsnetze (IT-Netze) eingetreten ist, insbesondere durch

- Sachschäden im Sinne von § 2 Nr. 1 ABE-Schutz;
- Fahrlässigkeit, Bedienungsfehler oder Vorsatz von Netzbetreibern, Service-Providern, Kommunikationspartnern und sonstigen Dritten;
- Netzausfälle oder -störungen.

Externe IT-Netze sind alle informationstechnischen Netze außerhalb des Versicherungsortes (§ 3 Nr. 1 ABE-Schutz). Zu ihnen zählen neben den physischen Übertragungsstrecken und -einrichtungen auch die der Kommunikationspartner einschließlich der Dienstleistungen, die über diese Netze erreicht bzw. genutzt werden.

1.4 Der Versicherer ersetzt auch sonstige Vermögensschäden nach Nr. 2.2.

(2) Unterbrechungsschaden, sonstiger Vermögensschaden, Haftzeit

2.1 Unterbrechungsschäden sind der Betriebsgewinn (Nr. 4.1) und die fortlaufenden Kosten (Nr. 4.2) in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.

Ein Unterbrechungsschaden liegt auch vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers lediglich beeinträchtigt wurde.

2.2 Sonstige Vermögensschäden (Nr. 1.4) sind

a) Ansprüche der Netzbetreiber und Service-Provider auf Nutzungsgebühren für die Einwahl in das Internet, die dem Versicherungsnehmer durch widerrechtliche Nutzung entstehen ("Gebührenmissbrauch");

b) Ansprüche von Kreditkartenunternehmen, die dem Versicherungsnehmer durch widerrechtliche Nutzung seiner Kreditkartennummer für Bestellungen über das Internet entstehen ("Kreditkartenmissbrauch");

c) Ansprüche von inländischen Internet-Shops ("Online-Shops"), die dem Versicherungsnehmer durch widerrechtliche Nutzung seiner Zugangs-ID und seines Passwortes für Bestellungen über das Internet entstehen;

d) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber einem inländischen Internet-Shop ("Online-Shop") auf

- Erstattung des Kaufpreises im Falle der Nichtlieferung, sofern die bestellte Ware nicht innerhalb von 60 Kalendertagen nach Bestellung geliefert wird;
- Erstattung des Kaufpreises nach Rückgabe der Ware, sofern der Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rückgabe der Ware erstattet wird,

sofern die Bestellung über das Internet ausgeführt wurde und der Auftragnehmer seiner Verpflichtung auf Rückerstattung des Kaufpreises nicht nachgekommen ist.

e) Schäden im Sinne von Nr. 2.1, die dem Versicherungsnehmer durch nachteilige Manipulation seiner auf einem externen Server hinterlegten Homepage entstehen ("page-hacking");

f) Schäden im Sinne von Nr. 2.1, die dem Versicherungsnehmer durch nachteilige Manipulation von Internet-Adressen (IP-Adressen) entstehen, die den bestimmungsgemäßen Zugriff auf die Homepage des Versicherungsnehmers unterbinden oder beeinträchtigen ("page-jacking").

2.3 Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für den Unterbrechungsschaden und den sonstigen Vermögensschaden besteht.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Haftzeit 60 Arbeitstage und beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Nr. 1 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens bzw. des sonstigen Vermögensschadens. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

(3) Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungs- und sonstige Vermögensschäden durch

3.1 die in § 2 Nr. 4 ABE-Schutz genannten Gefahren;

3.2 Sachschäden an Sachen gemäß § 1 Nr. 2 ABE-Schutz;

3.3 Forderungen, die aus gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen oder aus sonstigen vertraglichen Ansprüchen Dritter (z.B. Konventionalstrafen für nicht erbrachte Leistungen) entstehen;

3.4 Mängel an versicherten Sachen gemäß § 1 ABE-Schutz, die beim Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;

3.5 vorausgeplante Abschaltungen von externen IT-Netzen und Netz-Dienstleistungen, die dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten (z.B. zu Wartungszwecken);

3.6 Konkurs, Liquiditätsengpässe sowie Streik oder Aussperrung beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;

3.7 Umstellung auf neue IT-Verfahren oder Erprobung/ /Test von neuen IT-Verfahren sowie Fehler in Programmen oder inkompatible Software beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;

3.8 behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen für externe IT-Netze.

(4) Betriebsgewinn und Kosten

4.1 Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

4.2 Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstehenden Kosten mit Ausnahme von

a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;

b) Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;

c) Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;

d) umsatzabhängigen Versicherungsbeiträgen;

e) umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;

f) Umsatzsteuer;

g) Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;

h) Vertrags- und Konventionalstrafen.

(5) Entschädigungsleistung

5.1 Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld für die in Nrn. 1.1, 1.2 und 1.3 genannten Schäden innerhalb der Haftzeit gemäß Nr. 2.3.

Die Höchstentschädigung beträgt - soweit nicht anders vereinbart - :

a) pro Arbeitstag das 5-fache des monatlichen Versicherungsbeitrages;

b) für die gesamte Haftzeit (Nr. 2.3) das 300-fache des monatlichen Versicherungsbeitrages; für Schäden nach Nrn. 1.2 und 1.3 jedoch je Versicherungsfall nicht mehr als 500.000 EUR.

c) Die Höchstentschädigung nach Nrn. 5.1 a) und 5.1 b) beinhaltet sämtliche für den Versicherungsfall zu leistenden Entschädigungen für Schäden nach Nrn. 1.1 bis 1.3.

5.2 Der monatliche Versicherungsbeitrag ist im zugrundeliegenden Kauf-, Miet- oder Service-/ Schutzvertrag beziehungsweise im Versicherungsvertrag bezeichnet. Sofern ein Jahresbeitrag vereinbart ist, wird der monatliche Versicherungsbeitrag zur Berechnung der Entschädigung jeweils durch ein Zwölftel des Jahresbeitrages bestimmt.

5.3 Für sonstige Vermögensschäden (Nr. 1.4) leistet der Versicherer bis zu 2.500 EUR je Versicherungsfall, jedoch nicht mehr als 25.000 EUR pro Jahr.

5.4 Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während des Unterbrechungszeitraumes günstig oder ungünstig beeinflussen haben würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist und soweit sie ohne Unterbrechung erwirtschaftet worden wären.

(6) Selbstbehalt

6.1 Die gemäß Nr. 5.1 ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, beträgt der Selbstbehalt das 10-fache des monatlichen Versicherungsbeitrages.

6.2 Die gemäß Nr. 5.3 ermittelte Entschädigungsleistung wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von 10 %, mindestens 150 EUR gekürzt.

(7) Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens

7.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

7.2 Nicht versichert sind Aufwendungen

a) soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt oder

b) soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, dass die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen.